



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 86/12

Luxemburg, den 21. Juni 2012

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-89/11 P
E.ON Energie AG / Kommission

Generalanwalt Bot schlägt dem Gerichtshof vor, das Urteil des Gerichts zu dem von E.ON Energie bei einer Nachprüfung in Wettbewerbssachen begangenen Siegelbruch teilweise aufzuheben

Das Gericht hat nämlich seine Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der von der Kommission wegen dieser Zuwiderhandlung verhängten Geldbuße nicht ausgeübt

Die Kommission kann nach dem Unionsrecht gegen Unternehmen Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % ihres Umsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ein von der Kommission bei einer Nachprüfung angebrachtes Siegel erbrochen haben.

Im Mai 2006 führte die Kommission in den Münchener Geschäftsräumen der E.ON Energie AG eine Nachprüfung durch, um dem Verdacht der Beteiligung dieser Gesellschaft an wettbewerbswidrigen Absprachen nachzugehen. Da die Nachprüfung nicht am selben Tag abgeschlossen werden konnte, wurden die für eine nähere Prüfung ausgewählten Dokumente in einen Raum gebracht, der der Kommission von E.ON Energie zur Verfügung gestellt worden war. Die Tür des Raums wurde verschlossen und mit einem amtlichen Siegel der Kommission versehen.

Die Siegel der Kommission bestehen aus einem Kunststoffaufkleber. Versucht man, sie zu entfernen, reißen sie nicht, sondern auf ihrer Oberfläche erscheinen „VOID“-Schriftzüge. Bei seiner Rückkehr am Morgen des zweiten Tages der Nachprüfung stellte das Nachprüfungsteam fest, dass auf dem am Vorabend angebrachten Siegel „VOID“-Schriftzüge zu erkennen waren.

Mit Entscheidung vom 30. Januar 2008 setzte die Kommission infolgedessen gegen E.ON Energie eine Geldbuße in Höhe von 38 Mio. Euro wegen Siegelbruch fest. E.ON Energie erhob beim Gericht Klage auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung, die mit Urteil vom 15. Dezember 2010 abgewiesen wurde¹.

E.ON Energie hat gegen das Urteil des Gerichts Rechtsmittel eingelegt.

In seinen heutigen Schlussanträgen weist Generalanwalt Bot zunächst darauf hin, dass das Gericht hinsichtlich der von der Kommission festgesetzten Geldbußen über eine Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung verfügt und insoweit seine eigene Beurteilung vornehmen muss. Infolgedessen kann das Gericht die Geldbuße, wenn es über ihre Höhe zu befinden hat, aufheben, herabsetzen oder erhöhen, wobei es weder an die Berechnungen der Kommission noch an den Umfang der von dem betroffenen Unternehmen erhobenen Klage gebunden ist.

In diesem Zusammenhang hebt der Generalanwalt hervor, dass das Gericht bei der Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** beachten muss, der ein in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerter allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts ist. Überdies hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt, dass die Kontrolle einer Verwaltungsanktion es erfordert, dass der

¹ Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2010, E.ON Energie AG/Kommission, (T-141/08), vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 120/10](#).

Richter die Angemessenheit der Sanktion im Verhältnis zur begangenen Zuwiderhandlung unter Berücksichtigung der relevanten Parameter, einschließlich der Verhältnismäßigkeit der Sanktion selbst, detailliert prüft und analysiert und sie gegebenenfalls ersetzt.

Sodann führt der Generalanwalt aus, dass die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Verfahren zur Durchführung der Wettbewerbsregeln bedeutet, dass die gegen ein Unternehmen verhängte Geldbuße nicht außer Verhältnis zu den von der Kommission verfolgten Zielen stehen darf und dass ihre Höhe in angemessenem Verhältnis zu der Zuwiderhandlung stehen muss, wobei u. a. ihre Schwere zu berücksichtigen ist. Dabei muss das Gericht alle für den Fall kennzeichnenden Gesichtspunkte prüfen, wie das Verhalten des Unternehmens und die Rolle, die es bei der Begründung des wettbewerbswidrigen Verhaltens gespielt hat, seine Größe, den Wert der betroffenen Waren oder auch den Gewinn, den es aus der begangenen Zuwiderhandlung ziehen konnte, sowie die beabsichtigte Abschreckung und die Risiken, die Zuwiderhandlungen dieser Art für die Ziele der Europäischen Union bedeuten.

Zum vorliegenden Fall stellt der Generalanwalt fest, dass **das Gericht seine Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung im Rahmen der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der gegen E.ON Energie verhängten Geldbuße nicht in vollem Umfang ausgeübt hat.**

Nach Ansicht von Herrn Bot **hat das Gericht keine von der Beurteilung der Kommission ausreichend unabhängige Beurteilung vorgenommen**, sondern allein den von der Kommission relativ abstrakt bestimmten Betrag übernommen.

Darüber hinaus stellt der Generalanwalt fest, dass das Gericht nicht über alle finanziellen Kennzahlen, wie den genauen Umsatz von E.ON Energie, verfügte, die zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der von der Kommission gegen dieses Unternehmen verhängten Geldbuße erforderlich sind. Der Generalanwalt hält jedoch die Kenntnis und Prüfung dieser finanziellen Daten für unerlässlich, um die Höhe der Geldbuße richtig zu bewerten.

Zum einen erlauben es diese Daten nämlich, die Höhe der Sanktion, die tatsächlich gegen E.ON Energie wegen des Siegelbruchs verhängt wurde, zu beurteilen, was ein im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Geldbuße zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist. Zum anderen ermöglichen sie es, die Höhe der Geldbuße zu ermessen, die wegen der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen, die Gegenstand der Untersuchung der Kommission waren, gegen E.ON Energie hätte verhängt werden können. Zudem können diese Informationen in einem Fall, in dem die Obergrenze der wegen solcher Verhaltensweisen drohenden Geldbuße das Zehnfache der möglichen Geldbuße wegen Siegelbruch beträgt, den beträchtlichen Vorteil verdeutlichen, den es für E.ON Energie bedeuten konnte, das von der Kommission angebrachte Siegel zu brechen und sich der aufbewahrten Dokumente zu bemächtigen.

Die fraglichen Daten sind auch unerlässlich, um eine hinreichende Abschreckungswirkung der Geldbuße sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Sanktion insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftskraft des betreffenden Unternehmens nicht unerheblich sein wird.

Schließlich hätte das Gericht nach Ansicht des Generalanwalts bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Geldbuße berücksichtigen müssen, dass es sich um eine fahrlässig begangene Zuwiderhandlung handelte. Da Fahrlässigkeit bei der Festsetzung von Geldbußen wegen Verletzung der Wettbewerbsregeln einen mildernden Umstand darstellt, hätte das Gericht nämlich prüfen müssen, ob sie nicht auch für die Bemessung der bei einem Siegelbruch verhängten Geldbuße relevant ist.

Unter diesen Umständen **schlägt Generalanwalt Bot dem Gerichtshof vor, das Urteil des Gerichts aufzuheben, soweit es seine Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der von der Kommission gegen E.ON Energie verhängten Geldbuße nicht ausgeübt hat.** Da der Rechtsstreit seines Erachtens nicht vom Gerichtshof entschieden werden kann, schlägt er ihm ferner vor, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen, damit es über die Verhältnismäßigkeit der fraglichen Geldbuße entscheidet.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255